kija Kinder- und Jugendanwaltschaft wien



DSA Oliver Steingötter, MA

Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien

- Wir sind für **Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene** bis 21 Jahre da.
- Unser Ziel ist die **Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen** in allen Lebensbereichen.
- Unabhängig davon, wer mit uns Kontakt aufnimmt, stehen die **Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen** für uns immer im Mittelpunkt.
- Wir arbeiten **vertraulich, anonym, weisungsfrei und kostenlos**.

Kinderrechte und Kindeswohl: Ein kurzer Rückblick

UN Convention on the Rights of the Child, 1989

- Paradigmenwechsel: Kinder als Rechtssubjekte
- Erfolgreichster völkerrechtlicher Vertrag (Ratifizierungen)
- Regelt nahezu alle Lebensbereiche von Kindern

Europäische Grundrechtecharta (GRC)

- Beinhaltet eigene kinderrechtliche Normen
- Wichtiger Anstoßpunkt für Normierung in Österreich

BVG über die Rechte von Kindern

- Kinderrechte im österreichischen Verfassungsrecht
- Staatliche Verpflichtung + subjektive Rechte von Kindern
- Ausgewählte kinderrechtliche Bestimmungen

Unsere Basis:
Die UN-Kinderrechtskonvention

Die vier Leitprinzipien:

- Vorrangigkeit des Kindeswohls
- Berücksichtigung des Kindeswillens
- Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung
- Sicherung von Entwicklungschancen für Kinder und Jugendliche

Das PPP-Prinzip:

Protection (Schutz) ⟷ **Provision (Versorgung und Förderung)** ⟷ **Participation (Mitbestimmung)**

- unteilbar

Unsere Basis:
Die UN-Kinderrechtskonvention

richtet sich an:

- **Kinder** zwischen **0-18 Jahren** unter Berücksichtigung des Alters und der individuellen Reife.
- Die **Eltern**, da diesen mitunter spezielle Elternrechte und -pflichten auferlegt sind.
- Die **Vertragsstaaten** in Zusammenhang mit ihrer Umsetzung.

Die rechtliche Verankerung der Kinderrechte in Österreich: BVG Kinderrechte

- **Schutz vor Gewalt** (Art. 5):

„(1) Jedes Kind hat das **Recht auf gewaltfreie Erziehung**. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das **Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung**.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene **Entschädigung und Rehabilitation**. Das Nähere bestimmen die Gesetze."

- **Kinder mit Behinderungen** (Art. 6):

„Jedes Kind mit Behinderung hat **Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge**, die seinen **besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen**. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die **Gleichbehandlung** von behinderten und nicht behinderten Kindern **in allen Bereichen des täglichen Lebens** zu gewährleisten."

Auskunftspflicht gegenüber der Kinder- und Jugendanwaltschaft

§16 Abs. 8 Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz (WKJHG)

„(8) Die Wiener Landes- und Gemeindebehörden sowie die Trägerinnen und Träger der Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe sind **verpflichtet**, **der Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren** und die **erforderlichen Auskünfte zu erteilen**. In diesen Angelegenheiten sind gesetzliche Verschwiegenheitspflichten gegenüber der Kinder- und Jugendanwältin bzw. dem Kinder- und Jugendanwalt nicht wirksam.“

Das Kindeswohl als Grundprinzip

„Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

Art 1 B-VG Kinderrechte

- Jedes Kind
- Schutz- und Fürsorgeanspruch
- Bestmögliche Entwicklung und Entfaltung
- Bei allen Angelegenheiten
- vorrangige Berücksichtigung

Das Kindeswohl im familienrechtlichen Kontext

§ 138 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

*„In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das **Wohl des Kindes** (Kindeswohl) als **leitender Gesichtspunkt** zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere“*

1.Immaterielle Rechte:*
- Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen;
- Wahrung seiner Rechte, Ansprüche und Interessen;
- Berücksichtigung der Meinung des Kindes;
- Sorgfältige Erziehung;
- Fürsorge und Geborgenheit durch die Eltern;
- Wertschätzung und Akzeptanz durch die Eltern;
- Verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen.

2. Materielle Rechte:*
- angemessene Versorgung;
- Basisbedürfnisse des Kindes – (wie Ernährung, Kleidung und Hygiene, Gesundheitsfürsorge)
- angemessene Wohnverhältnisse.

3. Rechte betreffend der negativen Auswirkungen auf die Psyche des Kindes:*
- Vermeidung der Gefahr für das Kind;
- Schutz vor Übergriffen, Gewalt, Verschleppung;
- Schutz der körperlichen und seelischen Integrität;
- Vermeidung von Loyalitätskonflikten.

* Aufzählung übernommen aus *Deixler-Hübner/Mayrhofer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON[1.07] § 138, Rz 6f.

Kindeswohlgefährdung

Gefährdungsindikatoren in neonazistischen Familien

- ausschließlich auf Gehorsam und Autorität ausgerichtete Erziehungsstile
- körperliche Züchtigung, häusliche Gewalt
- Misshandlungen
- entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, extreme Strafen, Liebesentzug
- Unterdrückung und Verweigerung von Bindung und Zuneigung
- erhebliche Autonomieeinschränkungen, Verhinderung von Individuation
- Missachtung und Vereitelung angemessener Interessen, Vorlieben und Verhaltensintentionen
- lange Gewaltmärsche absolvieren müssen
- die Förderung sozialer Isolation / Außenseiter*innenposition
- das Hervorrufen überfordernder Loyalitätskonflikte für das Kind
- mangelnde Gesundheitsfürsorge
- zu wenig Nahrung
- unangemessen dünne Kleidung
- völkische und antidemokratische Ideologisierung
- Vermittlung von Ungleichwertigkeitsvorstellungen über Menschen
- Vermittlung von Angst und ständigem Misstrauen gegenüber der Welt
- Erziehung zu illegalen Handlungen
- Hakenkreuze und andere nationalsozialistische Symbole in der Wohnung, der Kleidung, Tätowierungen und bei Freizeitaktivitäten
- Hören neonazistischer Musik
- Zugang des Kindes zu Waffen
- Gefährdung der Eltern durch Ex-Kamerad*innen
- Gefährdung anderer Kinder aufgrund neonazistischer Feindbildproduktion.

Kindeswohlgefährdung: Ein Definitionsversuch

- Eine Kindeswohlgefährdung ist ein Eingriff, der das Wohl und die Rechte des Kindes, der nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und einer begründeten professionellen Einschätzung,
- ein Verhalten oder Handeln bzw. Unterlassen einer angemessenen Sorge,
- durch Eltern oder andere Personen, in Familien oder Institutionen (wie z.B. Schulen, Kindergärten, Fremdunterbringungen, Kliniken etc.)
- das zu nicht zufälligen Verletzung, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder zu Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann,
- was die Hilfe und das eventuelle Eingreifen von Kinder- und Jugendhilfeträgern und Familiengerichten
- in die Rechte der Inhaber der elterlichen Obsorge
- im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes, notwendig machen kann.*

*Siehe mit Anpassungen an das österreichische Rechtssystem: Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen, 2009, 11. Auflage, S 32

Kindeswohlgefährdungen im familienrechtlichen Kontext

“Gefährden die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen. Besonders darf das Gericht die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise, auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungsrechte, entziehen.“

§ 181 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

Gesamtbetrachtung:*

- die physische oder psychische Gesundheit;
- die altersgemäße Entwicklung und Entfaltungsmöglichkeit;
- die soziale Integration oder
- die wirtschaftliche Sphäre des Kindes

* *Deixler-Hübner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON[1.07] § 182, Rz 3.

Kindeswohlgefährdungen nach dem B-KJHG

“Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, (…).“

§ 37 Bundes Kinder- und Jugendhilfegesetz

- **Misshandlung, Quälen, Vernachlässigen und sexuell Missbrauchen:***
- **Das Wohl der Kinder in sonstiger Weise erheblich gefährden:***

*Sax in Schutz mit System? Internationale kinderrechtliche Standards zum Schutz von Kindern vor Gewalt in der Familie und ihre Umsetzung in Österreich, 2021.

Handlungsschritte

Die verschiedenen Formen

1. Mitteilungspflichten
2. Anzeigepflichten
3. Verschwiegenheitspflichten
4. Dokumentationspflichten
5. Gefährdungsabklärung und Hilfeplan

Wer ist Mitteilungspflichtig?

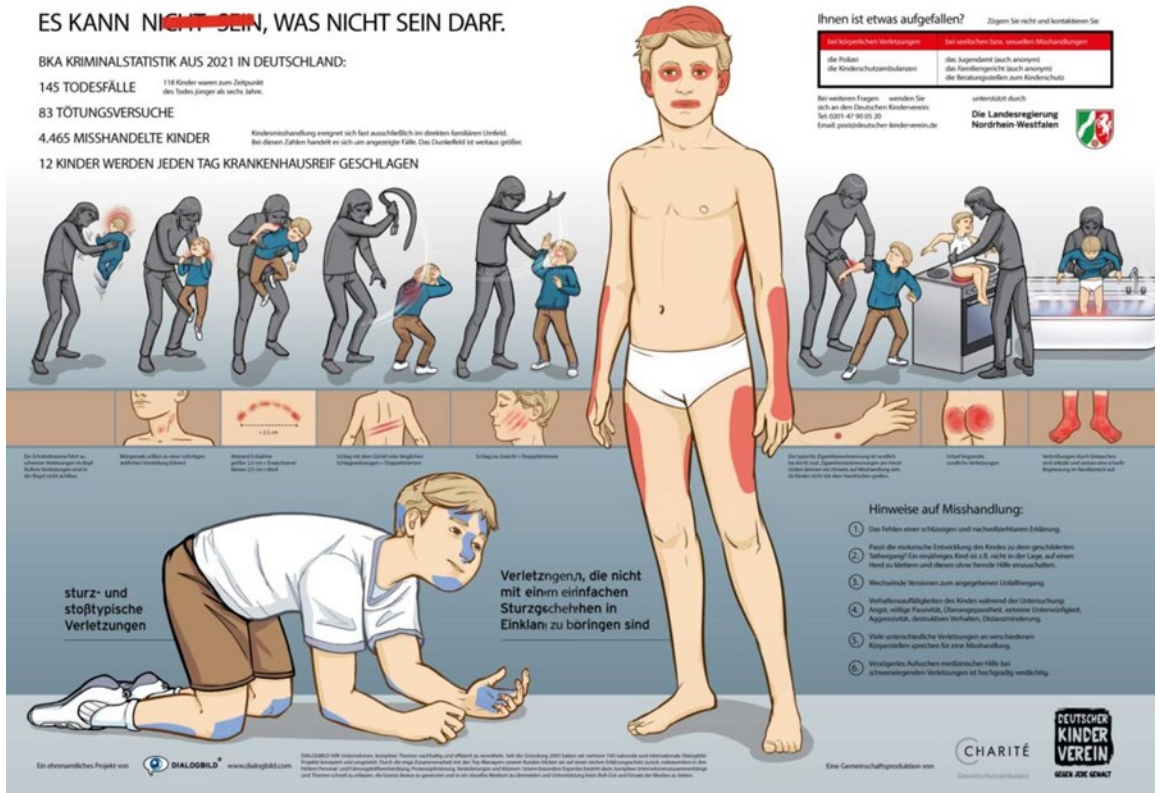
- Jede Person ist dazu berechtigt!



Gesetzlich verpflichtet sind:

- Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht
- Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen
- Einrichtungen zur psychosozialen Beratung
- Private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Kranken- und Kuranstalten
- Einrichtungen der Hauskrankenpflege
- Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen
- Von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte Personen
- Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe (Ärzte und Ärztinnen, Psychologen und Psychologinnen, Psychotherapeuten und Psychotherpeutinnen, Hebammen etc.)

1. Die Mitteilungspflicht



Eine Mitteilungspflicht besteht

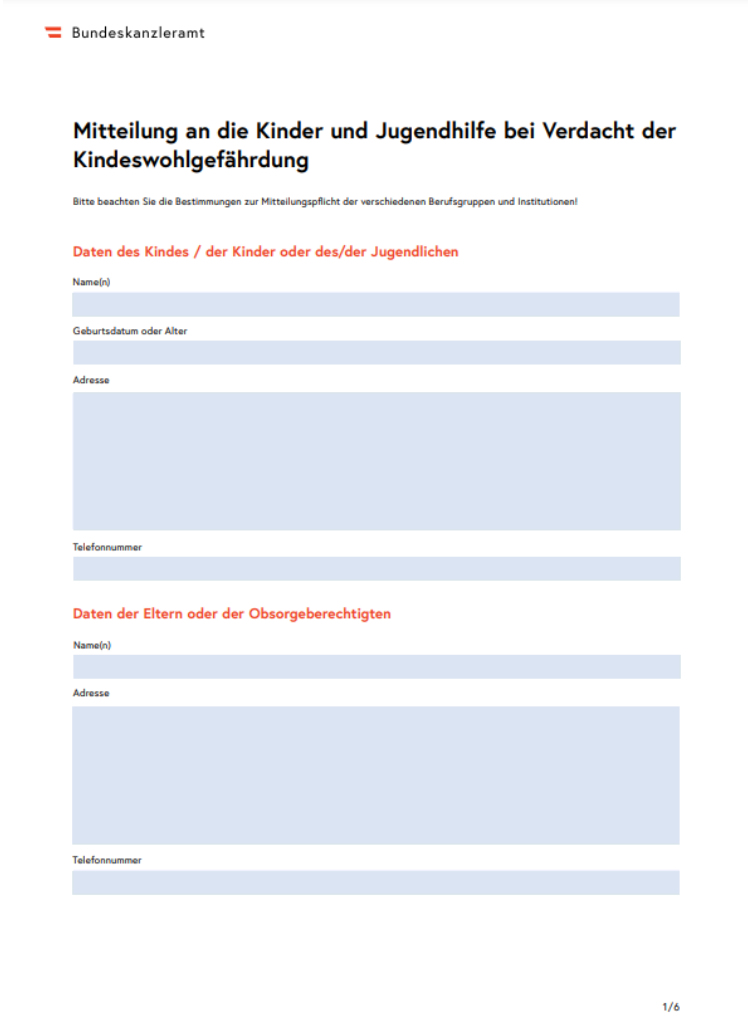
- bei einem begründeten Verdacht, dass ein Kind misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht bzw. eine andere erhebliche Gefährdung vorliegt.
- Wenn die konkrete erhebliche Gefährdung nicht anders verhindert werden kann.
- Wenn die Wahrnehmung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung

- Die einzelfallbezogene Einschätzung erfolgt ausschließlich durch die Kinder- und Jugendhilfe,
- unter Einbeziehung der beteiligten Institutionen (Kindergarten, Schule, …) und
- dem Familiensystem.



Wie muss gemeldet werden?



Bundeskanzleramt

Mitteilung an die Kinder und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

Bitte beachten Sie die Bestimmungen zur Mitteilungspflicht der verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen!

Daten des Kindes / der Kinder oder des/der Jugendlichen

Name(n)

Geburtsdatum oder Alter

Adresse

Telefonnummer

Daten der Eltern oder der Obsorgeberechtigten

Name(n)

Adresse

Telefonnummer

1/6

- Standard Formular
  - Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung (gewaltinfo.at)



2. Anzeigepflichten

Wann ist anzuzeigen?

- § 80 der Strafprozessordnung (StPO): Recht eine Anzeige bei der Kriminalpolizei zu machen, wenn von der Begehung einer Strafbaren Handlung Kenntnis erlangt
- Jedoch: keine allgemeine Anzeigepflicht
- Gesetzliche Verpflichtung: Behörde oder öffentliche Dienststelle (§ 78 StPO)
- Verankerung in Berufsrechten: bspw. Gesundheitsberufe

Hingegen besteht die Pflicht zur Anzeige nicht, wenn

- die Anzeige dem ausdrücklichen Willen der volljährigen handlungs- oder entscheidungsfähigen Patientin/des volljährigen handlungs- oder entscheidungsfähigen Patienten widersprechen würde, sofern keine unmittelbare Gefahr für diese/diesen oder eine andere Person besteht und die klinisch-forensischen Spuren ärztlich gesichert sind, oder
- die Anzeige im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, sofern nicht eine unmittelbare Gefahr für diese oder eine andere Person besteht, oder
- der/die Berufsangehörige, der/die seine berufliche Tätigkeit im Dienstverhältnis ausübt, eine entsprechende Meldung an den Dienstgeber erstattet hat und durch diesen eine Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft erfolgt ist.
- bei Kindern und Jugendlichen (siehe Pkt. 3) kann die die Anzeige unterbleiben, wenn sich der Verdacht gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) richtet, sofern dies das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfordert und eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfeträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt.

3. Verschwiegenheitspflichten



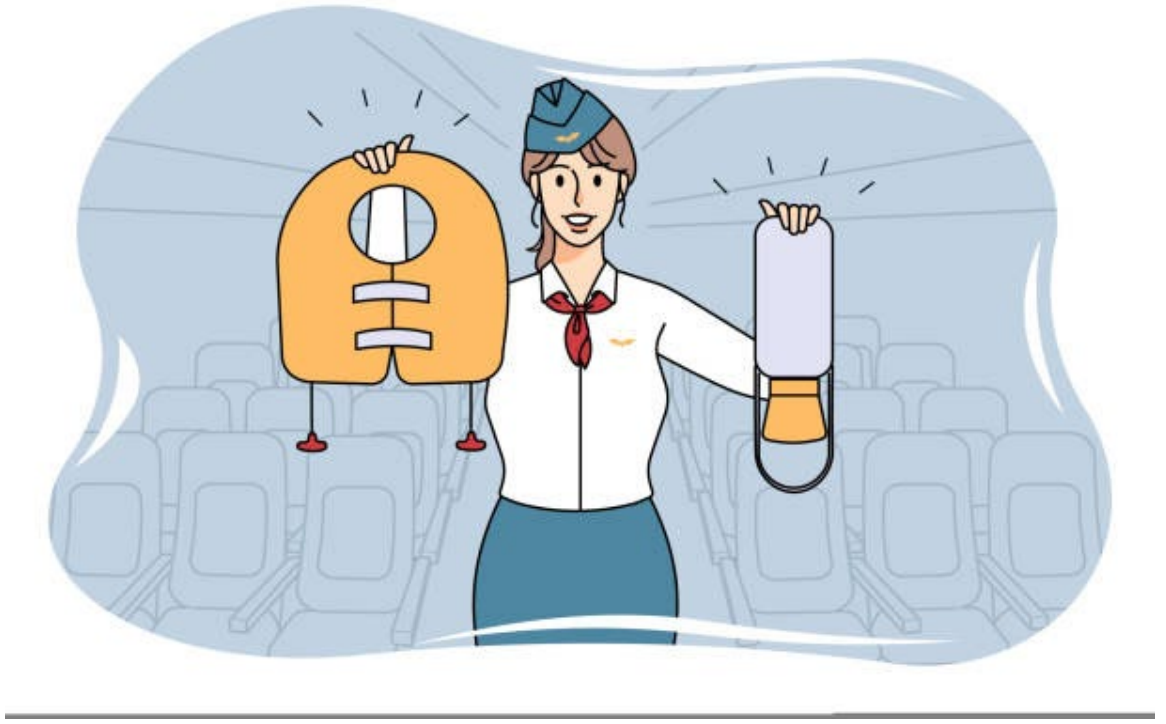
Was bedeutet Verschwiegenheitspflicht?

- Rechtsverbindliche Verpflichtung gewisser Berufsgruppen oder Personen ihnen anvertraute Informationen nicht an Dritte weiterzugeben
- Bspw. Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe bzw. Kinder- und Jugendhilfe (jeweils in Landesgesetzen geregelt)
- Tatsachen die Ausschließlich aus beruflicher Tätigkeit bekannt geworden sind

Zur Erinnerung: „(8) Die Wiener Landes- und Gemeindebehörden sowie die Trägerinnen und Träger der Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe sind **verpflichtet, der Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren** und die **erforderlichen Auskünfte zu erteilen**. In diesen Angelegenheiten sind gesetzliche Verschwiegenheitspflichten gegenüber der Kinder- und Jugendanwältin bzw. dem Kinder- und Jugendanwalt nicht wirksam.“ (§16 Abs. 8 WKJHG)

5 Tipps – Sicherheit für Beratende

1. Persönliche Sicherheit
2. Psychologische Sicherheit
3. Sicherer Umgang mit Klient:innen
4. Zusammenarbeit mit Behörden und Netzwerken
5. Digitale Sicherheit
6. Beratung



1. Persönliche Sicherheit



- **Grenzen wahren:** Setzen Sie klare persönliche und professionelle Grenzen. Halten Sie den Kontakt zu Klient:innen auf das Beratungssetting beschränkt und vermeiden Sie private Treffen.
- **Datenschutz:** Achten Sie darauf, persönliche Informationen wie Wohnadresse oder private Telefonnummer nicht preiszugeben. Verwenden Sie ausschließlich dienstliche Kommunikationsmittel.
- **Gefahrenbewusstsein:** Achten Sie auf Warnsignale, wie aggressives Verhalten oder Versuche der Manipulation durch Klient:innen oder Dritte. Bei Bedrohungssituationen ziehen Sie sich zurück und informieren Sie die Polizei.

2. Psychologische Sicherheit



- **Supervision:** Nehmen Sie regelmäßig an Supervisionen teil, um emotionale Belastungen zu reflektieren und zu verarbeiten.
- **Selbstfürsorge:** Pflegen Sie einen gesunden Ausgleich durch Freizeitaktivitäten, Sport und soziale Kontakte. Überbelastung kann Ihre Handlungsfähigkeit und Entscheidungsfindung beeinträchtigen.
- **Schulungen:** Besuchen Sie Fortbildungen, um Ihre Kenntnisse über Extremismus- und Sektenstrategien zu vertiefen und sich besser auf schwierige Situationen vorzubereiten.

3. Sicherer Umgang mit Klient:innen



- **Neutralität wahren:** Vermeiden Sie provokative Aussagen oder Urteile, um Spannungen nicht zu verschärfen.
- **Klarheit im Gespräch:** Kommunizieren Sie respektvoll, aber bestimmt. Stellen Sie sicher, dass Ihre Rolle und Ihre Möglichkeiten klar sind.
- **Verhaltensstrategien:** Üben Sie Deeskalationstechniken, um Konflikte abzubauen.

4. Zusammenarbeit mit Behörden und Netzwerken



- **Kooperation:** Halten Sie Kontakt zu Sicherheitsbehörden, spezialisierten Beratungsstellen und Netzwerken, um sich über Risiken auszutauschen und Unterstützung zu erhalten.
- **Dokumentation:** Führen Sie präzise Aufzeichnungen über Ihre Beratungsgespräche und etwaige Vorfälle, um im Bedarfsfall fundierte Beweise zu haben.

5. Digitale Sicherheit



- **Sichere Datenverwaltung:** Nutzen Sie verschlüsselte Kommunikationsmittel und sorgen Sie für regelmäßige Updates Ihrer Software.
- **Cybersecurity:** Schützen Sie Ihre E-Mail-Konten und Online-Profile mit starken Passwörtern und Zwei-Faktor-Authentifizierung, um sich vor Cyberangriffen zu schützen.

6. Beratung

- Es gibt bundesweit Beratungsstellen, die zur Unterstützung und Beratung herangezogen werden können.
- Beratungsstellen unterstützen sie bei der Erkennung, Meldung, Intervention und zum eigenen Schutz bei Extremistischen Organisationen und problematischen Gemeinden.

Bundesstelle für Sektenfragen
https://bundesstelle-sektenfragen.at
Kinder- und Jugendhilfe Wien
https://www.wien.gv.at/menschen/kind-familie/servicestellen/index.html
Gesellschaft gegen Sekten- und Kultgefahren
beratungsstelle.gsk@gmail.com
Kinder und Jugendanwaltschaften
www.kija.at
Beratungsstelle Extremismus
https://www.beratungsstelleextremismus.at/
Kirche im Dialog – Weltanschauungsfragen (Katholische Kirche)
https://www.weltanschauungsfragen.at
Beauftragte für Sekten- und Weltanschauungsfragen in Österreich (Evangelische Kirche)
schiemel@aon.at
Dokumentationsstelle Politischer Islam
https://www.dokumentationsstelle.at/
Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands (DÖW)
https://www.doew.at/

Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien

Kontakt:

Montag, Mittwoch und Donnerstag: 9–16 Uhr
Dienstag: 13–16 Uhr
Freitag: 9–13 Uhr
Modecenterstr. 14 | Block C | 4. Stock | 1030 Wien (barrierefrei)

@KIJA_WIEN

Telefon: +43 1 70 77 000
E-Mail: post@jugendanwalt.wien.gv.at
Webseite: www.kija-wien.at

Beratungssprachen: Deutsch, Englisch, Rumänisch, Spanisch, weitere Sprachen nach Vereinbarung.
(Vor einem persönlichen Besuch bitten wir um Terminvereinbarung)



für die Aufmerksamkeit!

Wir freuen uns auf Fragen und eine lebhafte Diskussion.

Weitere Informationen unter: www.kija-wien.at